

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

Band: 79 (1972)

Heft: 9

Vorwort: Des einen Freund, des andern Leid...

Autor: Trinkler, Anton U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Des einen Freud, des andern Leid...

Das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG ist unterzeichnet worden. Es erstreckt sich ausschliesslich auf den handelspolitischen Bereich, indem es einen stufenweisen Zollabbau für Industrieprodukte bis 1977 vorsieht.

Der Bundesrat wird das Abkommen mit einer Botschaft den Eidgenössischen Räten auf die Herbstsession hin unterbreiten. Diese werden auch über die allfällige Durchführung einer Volksabstimmung zu befinden haben. Bei termingerechter Abwicklung des internen Genehmigungsverfahrens tritt das Abkommen auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Mit dem vorliegenden Freihandelsabkommen ist ein von der Schweiz seit Ende der Fünfzigerjahre angestrebtes Ziel erreicht und eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Europa unter Wahrung unserer staatlichen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gelungen. Damit kann ein freier Markt für Industrieprodukte innerhalb Westeuropas geschaffen werden, ohne dass die politische Substanz unseres Landes (Unabhängigkeit, Neutralität, direkte Demokratie und föderalistischer Aufbau) tangiert würde. Auch behält die Schweiz ihre wirtschaftspolitische Handlungsfreiheit und Autonomie, namentlich mit Bezug auf den Handel mit Drittstaaten, die Landwirtschaftspolitik, die wirtschaftliche Kriegsvorsorge und die Fremdarbeiterpolitik. Mit dem Abkommen steht unserem Land der freie Zugang zu den Märkten der wichtigsten Handelspartner offen. Es trägt unserer vielfältigen wirtschaftlichen Verflechtung mit unserer europäischen Umwelt Rechnung und gestattet eine vermehrte Förderung von Produktivität und Wohlstand im europäischen Rahmen.

Man ist sich in der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie indessen auch bewusst, dass die zollfreie Einfuhr von Textilien aus EWG-Ländern den inländischen Konkurrenzkampf verstärken wird. Von ihm werden jene Firmen der Textil- und Bekleidungsindustrie am härtesten betroffen, die vorwiegend für inländische Abnehmer tätig waren und sich bisher weder modisch noch durch erhöhte Service- oder Dienstleistungen vom ausländischen Angebot differenziert haben. Unverkennbar sind aber die Anstrengungen vieler Unternehmen, künftig durch Kooperation mit gleichgelagerten oder sich ergänzenden Partnern die Verkaufstätigkeit auf das Ausland auszudehnen.

Anton U. Trinkler